

## Merkblatt Datenbankzitat

Wie zitiert man richtig aus juristischen Fachdatenbanken?

(Stand: 6.4.2020)

Markus Schumacher, M.A.<sup>1</sup>

Die folgenden Hinweise und Beispiele sollen eine Handreichung für Jurastudierende in der Zeit der Coronavirus-Pandemie sein. Das Prüfungsamt Jura der Universität Bonn hat in seiner Bekanntmachung<sup>2</sup> vom 31.3.2020 dazu aufgefordert, die laufenden Hausarbeiten „ggf. mit den online verfügbaren Quellen (insb. Datenbanken, eJournals, eBooks) zu Ende [zu bringen]“. Insbes. „Rechtsprechung kann ausnahmsweise aus jeder beliebigen seriösen Quelle, die online zugänglich ist, zitiert werden, also aus Fachdatenbanken, Fachzeitschriften, Webseiten der Gerichte.“

Damit ist die an sich aufzuwerfende **Vorfrage**, ob (bzw. wann) ein Zitieren aus Datenbank-Dokumenten im juristischen Bereich erlaubt ist oder ggf. sogar erwartet wird, aktuell suspendiert und darf hier zurückgestellt werden. Sie wäre in dieser generellen Form auch nicht eindeutig zu beantworten. Die Antwort müsste von der jeweiligen Schreibsituation, dem jeweiligen Teilrechtsgebiet und zu einem gewissen Grad auch von den Vorstellungen des konkreten Empfängers abhängig gemacht werden. In Arbeiten zum internationalen Recht sind Datenbankzitate bereits üblicher als in Arbeiten zum nationalen Recht. In jüngeren und hochspezialisierten Teilrechtsgebieten mit u.U. wenig gedruckter Literatur sind Datenbank- und Internetzitate häufiger zu sehen als in den „klassischen“ Gebieten. In der Literatur<sup>3</sup> zum Thema wird das Datenbankzitat bislang noch immer als die Ausnahme von der Regel behandelt. Als Grundregel gilt somit – unter normalen Bedingungen – weiterhin, dass im Zweifel aus gedruckten Quellen zu zitieren wäre. Es bleibt abzuwarten, ob sich aufgrund der Coronavirus-Pandemie die juristische Zitierpraxis nicht nur vorübergehend, sondern vielleicht sogar dauerhaft verändern wird.

Zur Frage nach dem *Wie* des Datenbankzitats lässt sich Folgendes sagen:

### I. Allgemeines

Als **Datenbankzitat im engeren Sinne** kann man zunächst diejenigen Zitierfälle bezeichnen, bei denen ein Text zitiert wird, der entweder (a) *nur* in einer Datenbank und nicht zugleich in gedruckter Form verfügbar ist oder (b) zwar auch in gedruckter Form verfügbar ist, aber in der Datenbank anders aufbereitet wird und daher im Zitierfall auch anders in Bezug genommen wird (z.B. andere oder keine Seitenzählung, hinzugefügte Randnummerierung).

In den beiden zuvor genannten Fällen erfolgt das Datenbankzitat grundsätzlich mit Nennung der Datenbank in Klammern am Ende der Fußnote, es sei denn, der Datenbankbezug ist bereits anderweitig klar erkennbar. Eine gesonderte Nennung der URL (Webadresse) erfolgt nicht.

**Beispiel:** LG Bonn, Urt. v. 15.1.2020 – Az. 1 O 254/19, Rn. 20 (Juris).

**Beispiel:** BeckOK-StGB/Kudlich (45. Ed., 1.2.2020), § 15 Rn. 20 ff.  
*Hier ist der Bezug zu Beck-Online bereits hinreichend erkennbar.*

<sup>1</sup> Wiss. Mitarbeiter am Juristischen Seminar der Universität Bonn. Für wertvolle Hinweise danke ich Dipl.-Bibl. Antje Marx, stud. jur. Anna Berger und Pia Kramer.

<sup>2</sup> „Bekanntmachung "Hausarbeitsbearbeitung in Zeiten der von Bund und Ländern beschlossenen Covid-19-Bekämpfungsmaßnahmen" v. 31.3.2020, [https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Pruefungsausschuss/Bekanntmachung/WS\\_2019\\_20/Bekanntmachung\\_\\_Hausarbeiten\\_\\_insbesondere\\_vereinfachte\\_Zitierregelungen\\_303020-2.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Pruefungsausschuss/Bekanntmachung/WS_2019_20/Bekanntmachung__Hausarbeiten__insbesondere_vereinfachte_Zitierregelungen_303020-2.pdf) (abgerufen am: 6.4.2020).

<sup>3</sup> Beispielhaft *Dornis/Keßenich/Lemke*, Rechtswissenschaftliches Arbeiten, S. 90, 99 ff. et passim.

Die Nennung der Datenbank in Klammern kann mit runden oder eckigen Klammern erfolgen. Wichtig ist hier – wie auch sonst in Zitierfragen –, dies in der Arbeit einheitlich beizubehalten. Die eckigen Klammern sind in Betracht zu ziehen, wenn für andere Angaben in den Fußnoten (z.B. zitierte Seite, Entscheidungsname o.ä.) regelmäßig schon die runden Klammern verwendet werden.

**Im weiteren Sinne** lässt sich auch von Datenbankzitat sprechen, wenn ein Text zitiert wird, der in gleicher Form gedruckt und digital als Datenbankdokument vorliegt. Auch wenn hier nur mit dem digitalen Text gearbeitet wird, ist nach allgemeiner Ansicht<sup>4</sup> das Zitieren wie aus dem gedruckten Text angebracht, sofern Seitenumbruch bzw. Randnummern im digitalen Text deckungsgleich sind.

**Beispiel:** Leitmeier, NJW 2020, 1036, 1037.  
*Diese Zeitschrift ist mit Seitenangaben in Beck-Online verfügbar.*

Wenn in manchen Einzelheiten die Form des Datenbankzitats noch nicht festgelegt ist und sich in der Literatur zum Thema unterschiedliche Vorschläge finden, ist es wichtig, sich am grundsätzlichen **Sinn und Zweck der Zitierformalitäten** zu orientieren: Es geht darum, dem Leser (a) in klar erkennbarer, nachvollziehbarer Form die Quelle des Zitats aufzuzeigen und dabei (b) darauf zu achten, Quellen anzugeben, die dem Leser möglichst leicht zugänglich sind. Daraus folgt m.E., dass in Zweifelsfällen die Datenbank besser (überflüssig) genannt werden sollte. Dies ist in jedem Fall weniger problematisch, als sie in erforderlichen Fällen nicht zu nennen.

Zur Gewährleistung der leichten Nachprüfbarkeit einer Quelle gehört es auch, bei Datenbankzitat vorrangig aus den größeren, am weitesten verbreiteten Datenbanken zu zitieren. **Juris und Beck-Online** sind, wenn dieselben Texte in mehreren Datenbanken zu finden sind, eher heranzuziehen als kleinere Datenbanken. Juris ist am weitesten verbreitet und geht insofern auch Beck-Online vor. (Dies gilt insbes. und aus noch einem weiteren Grund für Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen; dazu weiter unten). Die **Originaldatenbank** ist allerdings der zweitverwertenden Datenbank stets vorzuziehen, d.h. EUR-Lex und DIP/PDok gehen bzgl. der dort enthaltenen Dokumente Juris, Beck-Online und LexisNexis vor.

## II. Juristische Literatur

Digitale Bücher und Zeitschriften sind in Datenbanken häufig als **Scans/Bild/Pdf-Dateien** verfügbar; die Seiten des digitalen Dokuments bilden die Seiten der gedruckten Fassung ab. Häufig sind außerdem Texte zwar nur als **Html-Datei** abrufbar (und das Layout stimmt dann nicht mit der gedruckten Fassung überein), aber die Seitenzahlen und der Seitenumbruch der gedruckten Fassung werden in der Datenbank exakt angezeigt. In beiden Fällen kann, wie oben beschrieben, aus dem digitalen Dokument wie aus dem gedruckten Werk zitiert werden. Es bedarf keines Hinweises auf die Datenbank oder überhaupt darauf, dass eine Datenbank verwendet wurde.

Liegt der zitierte Text nur digital vor, muss die Entnahme aus der Datenbank im Zitat erkennbar gemacht werden, entweder durch eine Titelangabe, die bereits klar auf eine Datenbank verweist (z.B. wie oben BeckOK) oder durch Nennung der Datenbank in Klammern am Ende der Fußnote bzw. im Literaturverzeichnis. Die einzelnen Datenbanken fügen ihren Dokumenten regelmäßig **Zitervorschläge** bei. Bei Juris finden sich diese z.B. im Kopfteil des Einzeldokuments, bei Beck-Online am unteren Ende des jeweiligen (Teil-)Dokuments. Verschiedene Zitierstile sind verwendbar.

**Beispiel:** JurisPK-BGB/Lange (8. A., 19.12.2017), § 104 Rn. 17.  
JurisPK BGB-Lange (19.12.2017), § 104 Rn. 17.  
Lange, in: jurisPK-BGB (8. Ed., 19.12.2017), § 104 Rn. 17.  
Lange, in: jurisPK-BGB, 8. Aufl., § 104 BGB (Stand: 19.12.2017), Rn. 17.  
*Der JurisPK ist ein Online-Kommentar und als Teil von Juris erkennbar.*

**Beispiel:** Herzog/Westphal, Bundesvertriebenengesetz, 2. A. 2014, § 96 BVFG  
Rn. 3 (Beck-Online).

---

<sup>4</sup> Beispielhaft *Dornis/Keßenich/Lemke*, Rechtswissenschaftliches Arbeiten, S. 90 m.w.N.

**Beispiel:** Hecken/Schmuck, NJOZ 2020, 257 (259) [Beck-Online].

*Typ: In Juris und Beck-Online ist es – neben der Speicherung des gesamten Dokuments – möglich, aus dem Einzeldokument heraus kopierfähige Textabschnitte mit konkretem Zitiervorschlag zu erzeugen. Dazu den betreffenden Abschnitt markieren und das anschließend erscheinende Textsymbol auswählen.*

Wie beim Zitieren gedruckter Werke ist es auch beim Datenbankzitat möglich, im Literaturverzeichnis eine **Kurzzitation** festzulegen.

**Beispiel:** Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/Würdinger, Markus (Hrsg.), Juris Praxiskommentar BGB, 8. Auflage, Saarbrücken, Stand: 19.5.2017 (zitiert als: JurisPK-BGB/Bearbeiter (Stand))  
*[im Literaturverzeichnis]*

JurisPK-BGB/Lange (19.12.2017), § 104 Rn. 17.  
*[in der Fußnote]*

Bei Online-Kommentaren ist es in solchen Fällen wichtig, den genauen Stand der Kommentierung auch in der Fußnote anzugeben, da der Stand der Einzelkommentierung vom Freischaltungsdatum des Kommentars insgesamt verschieden sein kann.<sup>5</sup>

### III. Rechtsprechung

Das Datenbankzitat einer Gerichtsentscheidung ist dem Zitat aus dem Originaltext einer Entscheidung vergleichbar. **Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum** und **Aktenzeichen** werden genannt. Anstelle der Seitenzahl oder Randnummer aus dem Originaltext folgt ggf. der Verweis auf eine vom Datenbankanbieter hinzugefügte **Randnummer**.<sup>6</sup> Falls nicht ermittelt werden kann, ob die Randnummern im digitalen Dokument vom Gericht oder vom Datenbankanbieter herrühren, sollte die Datenbank im Zweifelsfall genannt werden. Auch hier sind verschiedene Zitierstile verwendbar.

**Beispiel:** BVerwG, Beschl. v. 15.1.2020 – Az. 2 B 38/19, Rn. 12.  
*[Vom BVerwG vergebene Randnummer]*

**Beispiel:** OLG Köln, Urt. v. 27.3.2020, Az. 1 U 95/19, Rn. 21 (Juris).  
OLG Köln, Urt. v. 27.03.2020 – 1 U 95/19 –, juris Rn. 21.  
OLG Köln, Urt. v. 27.3.2020 – 1 U 95.19, Rn. 21 [Juris].  
*[Von Juris vergebene Randnummer]*

Aufgrund der Beteiligung des Bundes an der Juris GmbH und der Mitwirkung verschiedener Dokumentationsreferate bei den Bundesgerichten an der Rechtsprechungsdatenbank von Juris, ist Juris mit Blick auf Gerichtsentscheidungen die digitale Quelle erster Wahl.

Ebenfalls von hoher Qualität und häufig verwendet ist die **Beck-Rechtsprechungssammlung** (abgekürzt: BeckRS), an deren Pflege „größtenteils (...) Richterinnen und Richter von BGH, BVerwG, BayVGH und weiteren Gerichten“ beteiligt sind.<sup>7</sup> Bei der Zitierung dieser Sammlung ist darauf zu achten, die Fundstellen-Nummer exakt wie bei Beck-Online angezeigt anzugeben, d.h. evtl. vorangestellte Nullen nicht wegzukürzen (bspw. 01000 ggf. nicht auf 1000 zu verkürzen).

**Beispiel:** VG Schleswig, Beschl. v. 3.4.2020 – Az. 1 B 35/20, BeckRS 2020, 4969, Rn. 8.  
VG Schleswig, BeckRS 2020, 4969, Rn. 8. *[bei wiederholter Zitierung]*

---

<sup>5</sup> Manssen, Hinweise zur Anfertigung von Dissertationen, Hausarbeiten und Seminararbeiten, [https://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/oeffentliches-recht/manssen/medien/hinweise\\_zur\\_anfertigung\\_von\\_dissertationen.pdf](https://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/oeffentliches-recht/manssen/medien/hinweise_zur_anfertigung_von_dissertationen.pdf), S. 2 (abgerufen am: 6.4.2020).

<sup>6</sup> Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, § 6 Rn. 70.

<sup>7</sup> Vgl. BeckRS (Rechtsprechung), <https://beck-online.beck.de/Modul/53783/Inhalt> (abgerufen am: 6.4.2020).

Falls in einer Arbeit sämtliche Entscheidungen aus derselben Datenbank (in diesem Fall am besten aus Juris) zitiert werden, ist der Vorschlag von *Felix* eine Überlegung wert, am Beginn der Arbeit durch eine einmalige Fußnote kenntlich zu machen, dass sämtliche Rechtsprechung aus Juris zitiert wurde.<sup>8</sup>

**EU-Rechtsprechung** ist in der Datenbank EUR-Lex oder auf der Webseite des EuGH (curia.europa.eu) zu finden. Gerichtsentscheidungen aus der Zeit vor dem 1.1.2012 werden aus der gedruckten Sammlung zitiert, die in eingescannter Form verfügbar ist. Seit dem 1.1.2012 ist die digitale Sammlung das verbindliche Referenzwerk. Zusätzlich zum Gerichtsaktenzeichen wird häufig der European Case Law Identifier (ECLI) genannt. Die Datenbank wird nicht erwähnt.

**Beispiel:** EuGH, Urt. v. 3.3.2020, Az. C-482/18, Rn. 24 ff.  
EuGH, Urt. v. 3.3.2020, Rs. C-482/18 [ECLI:EU:C:2020:141], Google Ireland, Rn. 24 ff.

#### IV. Gesetzestexte und Gesetzgebungsmaterialien

Gesetzestexte werden, sofern sie in den allgemein gebräuchlichen Gesetzessammlungen enthalten sind, nicht mit Fundstelle belegt. Soll aus dem **nationalen Recht** auf spezielle Gesetze oder einzelne Stationen eines Gesetzgebungsverfahrens Bezug genommen werden, finden sich die entsprechenden Dokumente beim Bundesanzeiger-Verlag auf [bgbl.de](http://bgbl.de), in der Parlamentsdokumentation des Bundestages unter [pdok.bundestag.de](http://pdok.bundestag.de) oder im Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge des Bundestages und Bundesrates (DIP) unter [dipbt.bundestag.de](http://dipbt.bundestag.de). Hier sind durchgehend eingescannte Versionen der Druckfassung verfügbar, sodass wie aus dem gedruckten Werk ohne besondere Angabe der Datenbank zitiert werden kann.

Unter den größeren Datenbanken ist mit Blick auf Rechtsvorschriften vorrangig Juris zu verwenden, da die betreffende Teildatenbank von Juris vom Bundesamt für Justiz gepflegt wird.

**EU-Rechtsvorschriften** und Vorarbeiten zu EU-Gesetzgebungsverfahren findet man in der Datenbank EUR-Lex. Rechtsvorschriften werden aus dem (seit dem 1.7.2013 in der digitalen Form rechtsverbindlichen) Amtsblatt zitiert. Eine zusätzliche Verlinkung über den European Legislation Identifier (ELI) ist möglich. Die Datenbank EUR-Lex wird auch hier im Zitat nicht erwähnt.

**Beispiel:** Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.2.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46 v. 17.2.2004, S. 1 ff. [evtl. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/261/oj>]

#### V. Weiterführende Lektüre

*Dornis, Tim/Keßenich, Florian/Lemke, Dominik*, Rechtswissenschaftliches Arbeiten, Tübingen 2019. [Dieses Werk aus der UTB-Schriftenreihe ist für die Angehörigen der Universität Bonn als eBook verfügbar unter: <https://bonnus.ulb.uni-bonn.de/Summon/Search?lookfor=978-3-8252-5098-0>]

*Möllers, Thomas*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. A., München 2018.

Richtlinien für die Zitierweise und die Verwendung von Abkürzungen in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Zitierrichtlinie),

<https://www.bverwg.de/rechtsprechung/urteile-beschluesse/zitierungen> (abgerufen am: 6.4.2020)

Redaktionsrichtlinie des Verlags C.H.Beck/Franz Vahlen

<https://rsw.beck.de/verlag/redaktionsrichtlinie> (abgerufen am: 6.4.2020)

---

<sup>8</sup> *Felix*, Hinweise zur Erstellung schriftlicher häuslicher Arbeiten, <https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/studienablauf/schwerpunktbereichsstudium/spb-4/materialien/pdfs/hinweise-zur-erstellung-schriftlicher-haeuslicher-arbeiten.pdf>, S. 6 (abgerufen am: 6.4.2020).